OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351419/2/BZ

Datum:
Linz, 20. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der E C, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung von zuerkannten Sozialhilfe-Leistungen nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023 zuerkannte Leistung mit 15. Mai 2023 eingestellt. Unter Spruchpunkt 2. wurde die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2023 zuerkannte Leistung mit 1. Juli 2023 eingestellt.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf mit Bescheid vom 4. Juli 2023 eine Leistung der Sozialhilfe befristet bis 31. Dezember 2023 zuerkannt worden sei. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei ihr mit Bescheid vom 3. März 2023 befristet bis 30. Juni 2023 zuerkannt worden. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 wurde der Bf aufgetragen, dass sie gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgen müsse. Im Rahmen ihrer Bemühungspflicht sei ihr aufgetragen worden, Ansprüche aus Unterhaltsleistung durch ihren Ex-Ehegatten zu verfolgen und den Nachweis über die Verfolgung dieser Ansprüche binnen 14 Tagen vorzulegen. Die Bf habe der Behörde am 27. April 2023 das Protokoll des Bezirksgerichtes Linz vom 28. Februar 2023 vorgelegt. In diesem Schreiben sei seitens des Bezirksgerichts Linz festgelegt worden, dass die Frage allfälliger höherer Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ex-Ehegatten von der zuständigen Behörde im Verfahren wegen Sozialhilfe gemäß § 38 AVG selbst zu beurteilen sei. Weiters sei vom Bezirksgericht Linz protokolliert worden, dass vor Gericht keine Klage aufgenommen werde, da die Bf angegeben habe, die aktuelle Unterhaltshöhe gegenüber ihrem Ex-Gatten nicht neu berechnen lassen zu wollen, sondern nur aufgrund der Sozialhilfe vorsprachig zu sein. Da laut Protokoll des Bezirksgerichts Linz vom 28. Februar 2023 die Bemessung eines allfälligeren höheren Unterhaltsanspruches der zuständigen Behörde gemäß § 38 AVG selbst überlassen werde, sei von der Behörde aufgrund des Einkommens ihres Ex-Ehegatten und einer allfälligen Unterhaltsverpflichtung gegenüber der volljährigen, gemeinsamen Tochter ein Billigkeitsunterhalt als Vorfrage berechnet worden. Seitens der Behörde sei die aktuelle Einkommenssituation des Ex-Gatten sowie der gesamte Sachverhalt eruiert worden. Dem Unterhaltsvergleich vom 12. Dezember 2012 sei ein monatliches Nettoeinkommen des Ex-Gatten von durchschnittlich 1.813 Euro inkl. Sonderzahlungen und der Notstandshilfe der Bf von 8,28 Euro täglich sowie die Unterhaltspflicht des Ex-Gatten für 1 Kind zugrunde gelegt. Gemäß § 68 EheG sei für die Bf ein Billigkeitsunterhalt in Höhe von 270 Euro festgelegt worden, was einer prozentuellen Unterhaltsverpflichtung von rund 17 % des Nettoeinkommens entspreche. Die Beitragspflicht sei zeitlich nicht beschränkt worden. Das Bruttoeinkommen des Ex-Gatten ergebe laut Brutto-Netto-Rechner der AK ein Jahreszwölftel in der Höhe von 2.518 Euro. Lege man oa. Verhältnis

den aktuellen Einkommensverhältnissen zugrunde, würde sich für die Bf ein Billigkeitsunterhalt von zumindest 428 Euro ergeben. Mit einem weiteren Schreiben und dieser Unterhaltsberechnung sei der Bf deshalb erneut am 5. Mai 2023 aufgetragen worden, den Unterhalt gegen ihren Ex-Gatten aktuell und für die letzten drei Jahre beim Bezirksgericht Linz neu bemessen zu lassen. Am 15. Mai 2023 habe die Bf der Behörde per Telefon mitgeteilt, dass sie erneut bei Gericht gewesen sei. Daraufhin habe die Bf am 15. Mai 2023 per E-Mail erneut das Protokoll vom 28. Februar 2023 vorgelegt und mitgeteilt, dass Teile des Protokolls gelb markiert worden seien. Unter anderem, dass die Frage allfälliger höherer Unterhaltsansprüche selbst von der Behörde gemäß § 38 AVG zu beurteilen sei und dass seitens der Bf vor Gericht keine Klage eingereicht worden sei. Aufgrund dieser vorgelegten Unterlagen sei wiederum ersichtlich, dass die Bf keine Unterhaltsklage und keine Neuberechnung des Anspruches wolle und auch nicht eingebracht habe.
Eine Verfolgung der Unterhaltsansprüche und einer damit einhergehenden Erhöhung sei nach Ansicht der Behörde jedenfalls nicht offenbar aussichtslos und unzumutbar. Da die Bf eine allfällige Unterhaltserhöhung gegen ihren Ex-Gatten nicht verfolgt habe, sei ab 16. Mai 2023 eine der sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und sei der Bescheid daher rückwirkend mit 15. Mai 2023 einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 16. August 2023, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt werden.

Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG Ansprüche gegen Dritte nur dann zu verfolgen seien, soweit dies nicht offenbar aussichtslos und unzumutbar sei. Nach der Judikatur des LVwG Oö. sei dies insbesondere der Fall, wenn die Rechtsverfolgung mit einem unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden wäre. Dies gelte umso mehr, als die belangte Behörde die Möglichkeit habe, sich allenfalls Ansprüche abtreten zu lassen und diese Ansprüche selbst geltend zu machen.
Mit gerichtlichem Protokoll des Bezirksgerichts Linz vom 12. Dezember 2012 sei ein Vergleich über die einvernehmliche Scheidung gemäß § 55a EheG der Bf mit ihrem Ex-Gatten geschlossen worden. Dieser Vergleich umfasse nicht nur die Unterhaltsansprüche der Bf gemäß § 68 EheG, sondern ebenso einen Unterhaltsverzicht des Ex-Gatten der Bf gegenüber sowie einen monatlichen Unterhaltsbeitrag der gemeinsamen Tochter, den die Bf an den Ex-Ehegatten zu zahlen habe, das Besuchsrecht der Bf bei der ihrer Tochter sowie die Aufteilung des ehelichen Vermögens. In diesem Vergleich sei nicht festgelegt, dass die Höhe des Unterhalts einen gewissen Prozentsatz des Einkommens des Ex-Ehegatten darstelle, zudem werde auch die Unterhaltspflicht der Bf gegenüber der Tochter bei der Höhe mitberücksichtigt. Es werde auch nicht festgehalten, dass sich der

Unterhalt automatisch erhöhe, wenn der Ex-Gatte ein höheres Einkommen habe. Da es sich um einen vereinbarten Unterhalt handle, der im Zusammenhang mit dem gesamten Scheidungsvergleich zu sehen sei, müsste die Bf eine Klage einbringen, welche mit einem sehr hohen Prozess- und Kostenrisiko verbunden sei, da nicht von vornherein abschätzbar sei, ob einem Klagebegehren auf Erhöhung des Unterhalts stattgegeben werden würde. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass sich der Ex-Gatte aufgrund seiner viel besseren Einkommenssituation mit Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung wehren und damit eine rechtskräftige Entscheidung auf Jahre hinausschieben könnte. Ein derartiges Verfahren sei der Bf nicht zumutbar. Die Bf sei insgesamt vier Mal beim Bezirksgericht Linz vorstellig gewesen. Am 28. Februar 2023 habe sie mit der zuständigen Richterin gesprochen, die die Bf auf das Kostenrisiko aufmerksam gemacht habe. Die Bf habe deshalb keine Klage einbringen wollen. Danach sei sie noch drei Mal bei der Infostelle des Bezirksgerichtes Linz gewesen. Dort sei sie auf die belangte Behörde verwiesen worden. Von der Dame in der Infostelle seien die Stellen im Protokoll vom 28. Februar 2023 gelb markiert worden. Die Bf habe alles ihr Mögliche und Zumutbare getan, um ihre Ansprüche zu verfolgen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30. Juni 2023, zuerkannt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2023 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 31. Dezember 2023, zuerkannt.

Die Bf ist am x geboren, bosnische Staatsangehörige und lebt seit 1. Juli 2008 in Österreich. Sie ist im Besitz des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt.

Die Bf wohnt in einer 29 m² großen Mietwohnung, für die sie monatlich 486,48 Euro Miete zu bezahlen hat. Die Kosten für Energie betragen monatlich 37 Euro.

Sie ist geschieden und wurde im Scheidungsvergleich vom 12. Dezember 2012 unter anderem festgelegt, dass sich der Ex-Ehegatte verpflichtet, an die Bf einen monatlichen Unterhaltsbeitrag gemäß § 68 Ehegesetz zu bezahlen. Aufgrund der seinerzeitigen Einkommensverhältnisse verpflichtete sich der Ex-Gatte einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 270 Euro ab Jänner 2013 zu bezahlen, wobei Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.813 Euro inklusive Sonderzahlungen, die Notstandshilfe der Bf von 8,28 Euro täglich sowie die Unterhaltspflicht des Ex-Gatten für 1 Kind war. Gleichzeitig hat der Ex-Ehegatte auf jedweden Unterhalt der Bf auch für den Fall der geänderten Verhältnisse, der geänderten Gesetzeslage und der unverschuldeten Not verzichtet.

Die Bf hat von 4. Jänner bis 30. Juni 2023 Notstandshilfe in Höhe von 11,62 Euro und ab 1. Juli 2023 in Höhe von 8,28 Euro täglich sowie monatlich 270 Euro Unterhalt von ihrem Ex-Gatten erhalten. Sie leistet monatlich 100 Euro Unterhalt an ihren Ex-Gatten für die gemeinsame Tochter, die bei ihrem Ex-Gatten lebt.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt und in dieser Form unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde sowohl die mit Bescheid vom 3. März 2023 zuerkannte Leistung mit 15. Mai 2023, als auch die mit Bescheid vom 4. Juli 2023 zuerkannte Leistung mit 1. Juli 2023 eingestellt und damit begründet, dass die Bf eine allfällige Unterhaltserhöhung gegenüber ihren Ex-Gatten nicht verfolgt habe, sodass ab 16. Mai 2023 eine der sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen sei.

Nach § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG hat die Bf in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit der Bf die Anspruchsverfolgung gegenüber ihrem Ex-Gatten, nämlich die Geltendmachung weiterer Unterhaltsansprüche, möglich und zumutbar ist.

Die belangte Behörde hat hinsichtlich der von ihr ins Treffen geführten Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen der Bf gegen Dritte unter anderem zu berücksichtigen, dass diese Rechtsverfolgung möglichst aussichtsreich und zumutbar (arg. § 14

Abs. 3 Oö. SOHAG: *„soweit dies nicht offenbar aussichtslos und unzumutbar ist“*) sein muss.

In den *Erläuternden Bemerkungen* (*Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode*) wird zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten Folgendes ausgeführt:

„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 45). [...] Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Unangemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.“

Darüber hinaus regelt § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG die Möglichkeit des Trägers der sozialen Hilfe, sich allenfalls Ansprüche abtreten zu lassen. Die belangte Behörde könnte daher – so sie tatsächlich davon ausgeht, dass das Kostenrisiko für eine Anfechtung der Unterhaltsvereinbarung im Scheidungsvergleich überschaubar sein sollte – derartige Ansprüche auch selbst geltend machen.

Zusammenfassend gelangt das erkennende Gericht im Hinblick auf das gegenständlich bestehende Prozess- und Kostenrisiko daher zum Ergebnis, dass die belangte Behörde die der Bf zuerkannten Sozialhilfeleistungen nicht zu Recht eingestellt hat. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner